

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 14, 1870, S. 151 - 151

Erbeinsetzung nachgeborener Enkel in einem gemeinschaftlichen Testamente der Großeltern

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 23.

Erbeinsetzung nachgeborener Enkel in einem gemeinschaftlichen Testamente der Großeltern.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 29. September 1868: Nach dem gemeinschaftlichen Testamente der Eheleute Rentmeister Joh. Ludger Bader vom 13. Februar 1837 soll der Ueberlebende im lebenslänglichen nießbräuchlichen Besitz des gesammten beiderseitigen Nachlasses bleiben. Nach dem Tode des Ueberlebenden soll diesen Nießbrauch die einzige Tochter Antoinette verhehlicht gewesene Maas, jetzige Ehefrau Sonnenschein haben, und die Substanz soll nach Köpfen vererben auf die vier Geschwister Maas „sowie diejenigen Kinder und Nachkommen, welche jene Tochter mit ihrem jetzigen Ehemann Sonnenschein erzeugen wird.“ Die Gesetzgebungen sind nun darüber einig, daß Erbe, also vermögensrechtlicher Repräsentant eines Verstorbenen und somit Träger einer nicht mehr vorhandenen Persönlichkeit, nur sein kann: ein lebendiger oder wenigstens im Mutterleib vorhandener Mensch (Sintenis, prakt. gem. Civilrecht § 167; Bornemann, System Bd. 6 § 399; Allg. Landrecht Th. I Tit. 12 §§ 36, 43; Code civil art. 725). Nachgeborene kann man nur im Wege der fideicommissarischen Substitution berufen, die sich in dem bezogenen Testament nicht findet. Letzteres ist nach den allgemeinen Auslegungsregeln zu interpretiren (§ 556 Tit. 12 l. c.) und zu solchen gehört einerseits die, daß der Sinn jeder ausdrücklichen Willenserklärung nach der gewöhnlichen Wortbedeutung verstanden werden muß (§ 65 Tit. 4 l. c.), andererseits die, daß unbestimmte Willensäußerungen nach den in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu erklären sind (§ 73 ibid.). Entweder ist die fragliche Erbeinsetzung deutlich, dann haben die Testatoren gewollt, daß bis zum Tode des Ueberlebenden die ganze Verlassenschaft intact bleiben und nachher geerbt werden sollte von ihren alsdann geborenen oder wenigstens concipirten Enkeln; oder aber sie ist unbestimmt, dann kommt man zu dem gleichen, gesetzlich allein möglichen Resultat, weil die nachgeborenen Sonnenschein'schen Kinder, die ja keine Großeltern mütterlicherseits hatten, nicht Enkel der Ehegatten Bader gewesen sind und weil die Erbenzahl nicht ewig wechseln oder fremder Willkür überlassen bleiben konnte. Aus alledem folgt, daß instituirte Substanzerben der Eheleute Bader außer den vier Geschwistern Maas nur waren und wurden: die Geschwister Sonnenschein Vornamens Clemens August,